Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2026/1026

11.5.2026

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2026/1026 DER KOMMISSION

vom 8. Mai 2026

zur Verlängerung der Ausnahme von der Verordnung (EG) Nr. 1967/2006 des Rates hinsichtlich des Mindestabstands von der Küste und der Mindestwassertiefe für Bootswaden für den Fang von Glas- und Ferrer-Grundeln (*Aphia minuta* und *Pseudaphya ferreri*) sowie Pikarels (*Spicara smaris*) in bestimmten Hoheitsgewässern Spaniens (Balearen)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1967/2006 des Rates vom 21. Dezember 2006 betreffend die Maßnahmen für die nachhaltige Bewirtschaftung der Fischereiressourcen im Mittelmeer und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1626/94 ([1]), insbesondere auf Artikel 13 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Gemäß Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1967/2006 darf gezogenes Gerät nicht innerhalb von drei Seemeilen vor den Küsten oder diesseits der 50-Meter-Isobathe, wenn diese Wassertiefe in einer geringeren Entfernung erreicht ist, eingesetzt werden.

(2) Auf Antrag eines Mitgliedstaats gewährt die Kommission eine Ausnahme von Artikel 13 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1967/2006, sofern die Bedingungen gemäß Artikel 13 Absätze 5 und 9 der genannten Verordnung erfüllt sind.

(3) Die Kommission hat eine solche Ausnahme für Bootswaden für den Fang von Glas- und Ferrer-Grundeln (*Aphia minuta* und *Pseudaphya ferreri*) sowie Pikarels (*Spicara smaris*) in den spanischen Hoheitsgewässern der Balearen erstmals mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1233/2013 der Kommission ([2]) bis zum 6. Dezember 2016 gewährt. Diese Ausnahmegenehmigung wurde mehrfach verlängert, zuletzt mit der Durchführungsverordnung (EU) 2024/755 der Kommission ([3]), deren Gültigkeit am 30. April 2026 endet.

(4) Die Autonome Gemeinschaft Balearen änderte ihren Bewirtschaftungsplan ([4]) am 15. Dezember 2023 ([5]) und legte regelmäßig Überwachungsberichte über seine Umsetzung vor. Spanien beantragte im Oktober 2025 die Verlängerung der Ausnahmeregelung.

(5) Auf seiner 80. Plenartagung im November 2025 bewertete der Wissenschafts-, Technik- und Wirtschaftsausschuss für die Fischerei (STECF) den Antrag auf Verlängerung der Ausnahmeregelung, die entsprechenden Daten und die Überwachungsberichte ([6]). Der STECF kam zu dem Schluss, dass für die traditionelle Tirada-Fischerei auf den Balearen die Bedingungen für die Abweichung von der Küstenentfernung erfüllt sind. Im Anschluss an die Empfehlungen des STECF hat sich Spanien verpflichtet ([7]), spezielle Studien durchzuführen, um die räumliche Überschneidung zwischen *Posidonia oceanica* und Fanggründen zu bewerten und stichhaltige Nachweise für die begrenzten Auswirkungen auf *Posidonia* Seegraswiesen vorzulegen.

([1]) ABl. L 409 vom 30.12.2006, S. 11, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2006/1967/oj.

([2]) Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1233/2013 der Kommission vom 29. November 2013 zur Genehmigung einer Ausnahme von der Verordnung (EG) Nr. 1967/2006 hinsichtlich des Mindestabstands von der Küste und der Mindestwassertiefe für Bootswaden für den Fang von Glas- und Ferrer-Grundeln (*Aphia minuta* und *Pseudaphia ferreri*) sowie Pikarels (*Spicara smaris*) in bestimmten Hoheitsgewässern Spaniens (Balearen) (ABl. L 322 vom 3.12.2013, S. 17, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2013/1233/oj).

([3]) Durchführungsverordnung (EU) 2024/755 der Kommission vom 29. Februar 2024 zur Verlängerung der Ausnahme von der Verordnung (EG) Nr. 1967/2006 des Rates hinsichtlich des Mindestabstands von der Küste und der Mindestwassertiefe für Bootswaden für den Fang von Glas- und Ferrer-Grundeln (*Aphia minuta* und *Pseudaphia ferreri*) sowie Pikarels (*Spicara smaris*) in bestimmten Hoheitsgewässern Spaniens (Balearen) (ABl. L, 2024/755, 1.3.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2024/755/oj).

([4]) Decreto 19/2019, de 15 de marzo, por el que se establece el Plan de Gestión Pluriinsular para la Pesca con Artes de Tiro Tradicionales en aguas de las Illes Balears (BOIB Nr. 035, März 2019, S. 9442).

([5]) Decreto 91/2023, de 15 de diciembre, por el cual se regula la pesca marítima y el marisqueo a las zonas que integran la red ecológica europea Natura 2000 2 declaradas por la Comunidad Autónoma de las Islas Baleares y se modifican el Decreto 22/2016, de 22 de abril, el Decreto 22/2018, de 6 de julio, el Decreto 55/2022, de 19 de diciembre y el Decreto 19/2019, de 15 de marzo (BOIB Nr. 170, 16. Dezember 2023).

([6]) Wissenschafts-, Technik- und Wirtschaftsausschuss für die Fischerei (STECF) — Bericht über die 80. Plenartagung (STECF-PLEN-25-03). Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, Luxemburg, 2025 (https://stecf.ec.europa.eu/document/download/0ad54569-90a8-4b1d-8a23-8bd648296112_en).

([7]) 11. Februar 2026.

(6) Die von Spanien beantragte Ausnahme entspricht den Bedingungen von Artikel 13 Absätze 5 und 9 der Verordnung (EG) Nr. 1967/2006.

(7) Aufgrund der geringen Ausdehnung des Küstenschelfs und der Fanggründe für die Schleppnetzfischerei und da die Zielart ausschließlich in bestimmten Bereichen im Küstengebiet in einer Tiefe von weniger als 50 Metern zu finden ist, bestehen insbesondere spezifische geografische Zwänge.

(8) Darüber hinaus garantiert der Bewirtschaftungsplan, dass der Fischereiaufwand in Zukunft nicht erhöht wird. Fanggenehmigungen werden nur für höchstens 55 Schiffe mit jeweils höchstens 12 m Länge und 198,5 kW Leistung erteilt, die bereits zum Fang berechtigt und im Bewirtschaftungsplan aufgeführt sind.

(9) Die Fischerei hat keine nennenswerten Auswirkungen auf die Meeresumwelt, da Bootswaden in der Wassersäule gezogen werden und den Meeresboden nicht berühren. Aufgrund der Verwendung von Echoloten ist die Fischerei hochselektiv und hat sehr wenige Beifänge. Zudem werden unbeabsichtigte Fänge sofort lebend freigesetzt, wodurch die Überlebensraten sehr hoch sind.

(10) Die Fischerei mit Bootswaden ist nicht auf Kopffüßer gerichtet.

(11) Die Fischerei kann nicht mit einem anderen Fanggerät durchgeführt werden, da Bootswaden das einzige regulierte Fanggerät sind, das für den Fang dieser drei Zielarten mit einem Schwarmverhalten in flachen Küstengewässern erlaubt ist.

(12) Der Antrag betrifft bereits von Spanien genehmigte Fangtätigkeiten für Schiffe, die im spanischen Fischereiflottenregister erfasst sind und gemäß seit mehr als fünf Jahren in der betreffenden Fischerei tätig sind.

(13) Die betreffende Fischerei entspricht den Anforderungen des Artikels 4 der Verordnung (EG) Nr. 1967/2006, da der Bewirtschaftungsplan die Fischerei über *Posidonia oceanica*, Kalkalgen und korallogenen Habitaten verbietet.

(14) Der Bewirtschaftungsplan ([8]) umfasst Maßnahmen zur Überwachung der Fischerei.

(15) Spanien hat zuvor eine Ausnahme von der in Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1967/2006 festgelegten Mindestmaschenöffnung genehmigt, da die Anforderungen des Artikels 9 Absatz 7 der genannten Verordnung erfüllt sind, da die betreffenden Fischereien äußerst selektiv sind, sich kaum auf die Meeresumwelt auswirken und das Verbot gemäß Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 1 derselben Verordnung gilt.

(16) In Bezug auf die in Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1967/2006 festgelegten Bedingungen und obwohl dieser Artikel durch die Verordnung (EU) 2019/1241 des Europäischen Parlaments und des Rates ([9]) gestrichen wurde, ist es gemäß Anhang IX Teil B Nummer 4 der letztgenannten Verordnung zulässig, auf der Grundlage der in Artikel 15 Absatz 5 derselben Verordnung genannten Bedingungen weiterhin Ausnahmen von den Mindestmaschenöffnungen anzuwenden, die im Rahmen des Artikels 9 der Verordnung (EG) Nr. 1967/2006 gewährt wurden und am 14. August 2019 in Kraft waren.

(17) Die von Spanien beantragte Verlängerung der Ausnahmeregelung erfüllt die Bedingungen gemäß Artikel 15 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2019/1241 und Anhang IX Teil B Nummer 4 derselben Verordnung. Diese Ausnahmeregelung führt nicht zu einer Verschlechterung der Selektivitätsstandards und insbesondere nicht zu einer Zunahme der Fänge von Jungtieren. Sie zielt darauf ab, die in den Artikeln 3 und 4 der Verordnung (EU) 2019/1241 festgelegten Ziele und Vorgaben zu erreichen.

([8]) Decreto 91/2023, de 15 de diciembre, por el cual se regula la pesca marítima y el marisqueo a las zonas que integran la red ecológica europea Natura 2000 2 declaradas por la Comunidad Autónoma de las Islas Baleares y se modifican el Decreto 22/2016, de 22 de abril, el Decreto 22/2018, de 6 de julio, el Decreto 55/2022, de 19 de diciembre y el Decreto 19/2019, de 15 de marzo (BOIB Nr. 170, 16. Dezember 2023).

([9]) Verordnung (EU) 2019/1241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 mit technischen Maßnahmen für die Erhaltung der Fischereiressourcen und den Schutz von Meeresökosystemen, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1967/2006, (EG) Nr. 1224/2009 des Rates und (EU) Nr. 1380/2013, (EU) 2016/1139, (EU) 2018/973, (EU) 2019/472 und (EU) 2019/1022 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 894/97, (EG) Nr. 850/98, (EG) Nr. 2549/2000, (EG) Nr. 254/2002, (EG) Nr. 812/2004 und (EG) Nr. 2187/2005 des Rates (ABl. L 198 vom 25.7.2019, S. 105, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2019/1241/oj).

(18) Die betreffende Fischerei ist im von Spanien angenommenen Bewirtschaftungsplan geregelt, um sicherzustellen, dass die Fangmengen bei den in Anhang IX der Verordnung (EU) 2019/1241 genannten Arten auf ein Mindestmaß beschränkt bleiben.

(19) Die betreffenden Fischereitätigkeiten erfüllen die Aufzeichnungsanforderungen des Artikels 14 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates ([10]).

(20) Die betreffende Fischerei wird in sehr geringer Entfernung von der Küste durchgeführt und behindert daher die Fischereitätigkeiten anderer Schiffe nicht.

(21) Die beantragte Ausnahme sollte daher gewährt werden.

(22) Durch die Begrenzung der Geltungsdauer der Ausnahme wird sichergestellt, dass rasche Abhilfemaßnahmen getroffen werden, falls bei der Überwachung des Bewirtschaftungsplans ein schlechter Erhaltungszustand des bewirtschafteten Bestands festgestellt wird, und gleichzeitig die Möglichkeit zur Stärkung der wissenschaftlichen Grundlage für einen verbesserten Bewirtschaftungsplan geschaffen. Das Ende der Ausnahmegenehmigung sollte auf das Ende der Fangsaison gelegt werden. Deshalb sollte die Ausnahmegenehmigung bis zum 30. April 2029 gelten.

(23) Da die mit der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1243 der Kommission ([11]) gewährte Ausnahmegenehmigung am 30. April 2026 ausgelaufen ist, sollte die vorliegende Verordnung ab dem 1. Mai 2026 gelten, um die rechtliche Kontinuität zu gewährleisten.

(24) Aus Gründen der Rechtssicherheit sollte die vorliegende Verordnung möglichst bald in Kraft treten.

(25) Diese Verordnung lässt den Standpunkt der Kommission zur Vereinbarkeit der unter diese Ausnahmeregelung fallenden Tätigkeiten mit anderen EU-Rechtsvorschriften, insbesondere mit der Richtlinie 92/43/EWG des Rates ([12]), unberührt.

(26) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für Fischerei und Aquakultur —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Ausnahme

Artikel 13 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1967/2006 gilt nicht für Schiffe, die Bootswaden für den Fang von Glas- und Ferrer-Grundeln (*Aphia minuta* und *Pseudaphya ferreri*) und Pikarels (*Spicara smaris*) in den spanischen Hoheitsgewässern der Balearen einsetzen und die die folgenden Bedingungen erfüllen:

a) Sie sind im Flottenregister der Generaldirektion für Fischerei und Meeresumwelt der Balearen eingetragen;

b) sie sind seit mehr als fünf Jahren in der Fischerei tätig und eine künftige Steigerung ihres Fischereiaufwands ist ausgeschlossen;

c) sie verfügen über eine Fanggenehmigung und befolgen den von Spanien gemäß Artikel 19 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1967/2006 verabschiedeten Bewirtschaftungsplan.

([10]) Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009 zur Einführung einer Kontrollregelung der Union zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 847/96, (EG) Nr. 2371/2002, (EG) Nr. 811/2004, (EG) Nr. 768/2005, (EG) Nr. 2115/2005, (EG) Nr. 2166/2005, (EG) Nr. 388/2006, (EG) Nr. 509/2007, (EG) Nr. 676/2007, (EG) Nr. 1098/2007, (EG) Nr. 1300/2008, (EG) Nr. 1342/2008 sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 2847/93, (EG) Nr. 1627/94 und (EG) Nr. 1966/2006 (ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2009/1224/oj).

([11]) Durchführungsverordnung (EU) 2020/1243 der Kommission vom 1. September 2020 zur Verlängerung der Ausnahme von der Verordnung (EG) Nr. 1967/2006 des Rates hinsichtlich des Mindestabstands von der Küste und der Mindestwassertiefe für Bootswaden für den Fang von Glas- und Ferrer-Grundeln (Aphia minuta und Pseudaphia ferreri) sowie Pikarels (Spicara smaris) in bestimmten Hoheitsgewässern Spaniens (Balearen) (ABl. L 286 vom 2.9.2020, S. 5, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2020/1243/oj).

([12]) Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/1992/43/oj).

Artikel 2

Überwachungsplan und Berichterstattung

Spanien übermittelt der Kommission erstmals bis zum 30. September 2027 und danach alle 12 Monate einen nach Maßgabe des im Bewirtschaftungsplan gemäß Artikel 1 Buchstabe c festgelegten Überwachungsplans erstellten Bericht.

Artikel 3

Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt vom 1. Mai 2026 bis zum 30. April 2029.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. Mai 2026

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN